

„Schwarzgeld“. 2013 soll eine Milliarde Euro von unseren Steuersündern aus der Schweiz in unseren Staatshaushalt fließen.

Ist 1 Milliarde – wenn sie „kommt“ – halb voll oder halb leer?

In dieser Lexpress-Ausgabe ist besonders ersichtlich, wie sehr in der Wirtschaft alles mit allem zusammenhängt: die Auseinandersetzung mit den eidgenössischen Nachbarn etwa, oder auch die Frage nach Optimismus vice Pessimismus, Erfolg oder Misserfolg, halb voll – oder doch halb leer?

Die Fakten vorab: Das Schwarzgeldabkommen mit der Schweiz könnte schon nächstes Jahr eine Milliarde Euro in Österreichs Staatskasse spülen, hofft das Finanzministerium. Bisher unversteuerte Gelder von Österreichern auf Schweizer Bankkonten sollen pauschal und einmalig mit 15% bis 38% besteuert werden.

In der Folge fällt laufend eine 25-prozentige Abgabe auf die Zinserträge an. Steuerflüchtlinge, die jetzt ihre Abgaben zahlen, entkommen einem Finanzstrafverfahren – unter Umständen auch einer Gefängnisstrafe. Sie haben fünf Monate Zeit, sich zu melden. Privatstiftungen und Personen- bzw Kapitalgesellschaften sind vom Abkommen nicht betroffen, sondern nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich, die am 1. 1. 2013 ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank besitzen.

Gelder, die aus einer Straftat stammen (Mafia-Gelder, Geldwäsche), können nicht eingewaschen werden. Auch wenn die Steuerhinterziehung vor dem 13. 4. 2012 entdeckt wurde, gilt die Abgeltungssteuer nicht. Wer sein Schwarzgeld vor dem 1. 1. 2013 aus der Schweiz transferiert, kann weiterhin bestraft werden.

Auch hier: zwei Möglichkeiten
Abgeholten werden Einkommens-, Umsatz- und die ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer (bis 1. 8. 2008). Steuerflüchtlinge haben zwischen dem 1. 1. und dem 31. 5. 2013 zwei Möglichkeiten: Bei der anonymen Abgeltung berechnet die Schweizer Bank ihrem Kunden einen pauschalen Steuerbetrag auf das bestehende Vermögen und leitet diesen an die österreichischen Steuerbehörden weiter. Die Überweisung wirkt zusätzlich strafbefreiend, was Schwarzgeld betrifft. Der Bankkunde erhält dann eine entsprechende, auf seinen Namen ausgestellte Bestätigung.

Wer der Meinung ist, die pauschale Besteuerung sei zu hoch, oder es handle sich nicht um Schwarzgeld, kann sich auch freiwillig melden. Das kommt einer strafbefreienden Selbstanzeige gleich. In dem Fall meldet die Bank die Kontodaten an die Schweizer Steuerverwaltung, die sie wiederum an die österreichische Schwesterbehörde weiterleitet. Danach muss der Kontoinhaber die Selbstanzeige vervollständigen und die Steuer zahlen.

Die „Formel der Abgeltung“
Wie hoch der Satz für die Abgeltungssteuer ist, hängt ua von der Höhe des Vermögens ab und davon,

wie lange es schon in der Schweiz liegt. Die tatsächlichen Vermögensverhältnisse können ja wegen des Schweizer Bankgeheimnisses nicht ersehen werden – daher behilft man sich mit einer Formel, mit der die wahrscheinlichsten Konstellationen abgebildet werden sollen. Herangezogen wird dabei die Entwicklung des Kontostands (gleichbleibend, schwankend oder stark wachsend).

Gestaffelte Verrechnung nach Vermögenshöhe

Der Mindeststeuersatz beträgt 15%, der Höchststeuersatz 30% (erweiterbar auf 38%). Diese beiden Sätze sind von der Höhe des Vermögens unabhängig. Wenn anzunehmen ist, dass nur die Kapitalerträge nicht versteuert wurden, die Quelle aber schon, der Kontostand also nur geringfügig gewachsen ist, werden 15% verrechnet. Bei einem stark steigenden Kontostand wird hingegen davon ausgegangen, dass auch die Quelle hinterzogen wurde, dann ist der Höchstsatz von 30% fällig. Noch mehr zahlen muss, wer unter den Höchststeuersatz von 30% fallen würde und mehr als zwei Millionen Euro in der Schweiz gebunkert hat. Bei einem Vermögen von zwei bis vier Mio fallen 32% an, zwischen vier und sechs Mio 34%, zwischen sechs und acht Mio 36%

und darüber der maximale Satz von 38%.

Grundverschiedene Kommentare

Wenig verwunderlich, dass ÖVP-Finanzministerin Dr. Maria Fekter „ihr“ Abkommen in hohen Tönen lobt. „Das ist ein großer, gemeinsamer Erfolg, den wir nicht kleinreden lassen sollten. Freuen wir uns darüber! (...) International haben wir für dieses Abkommen hohe Anerkennung geerntet und werden dafür benedict, dass wir in Österreich Vollbeschäftigung haben, große Exportraten aufweisen, unsere Inflation sinkt und wir einen ambitionierten Reformkurs fahren, mit dem wir 2016 ein Nulldefizit erreichen wollen.“

Ein „Beute-Feldzug“

Ähnlich sah die Causa im Nationalrat auch SPÖ-Wirtschaftssprecher Christoph Matznetter: „Das Abkommen zeigt, dass die Bundesregierung, entgegen aller Unkenrufe der Opposition – der es nur darum geht, jede Maßnahme schlecht zu machen – umsetzt, was sie sich vorgenommen hat.“ Bezeichnend sei, dass die Opposition keine Alternativvorschläge zu bieten habe. Denn „mit dem Steuerabkommen mit der Schweiz bekommen wir die Möglichkeit, einen Teil der Beute frühzeitig zurückzubekommen.“



o. Univ. Prof. Dr. Heinz Mayer – Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

„Verfassungswidriges Abkommen belohnt Steuersünder“

Zu Recht habe der Wiener Universitätsprofessor für Verfassungsrecht Heinz Mayer auf verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen: „Das Abkommen ist ein gewaltiges Problem, weil es nicht rechtstreue Bürger besser stellt als Rechtstreue. Das ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.“ Der Steuerrechtsexperte Prof. Werner Doralt ergänzt, dass „das Schwarzgeldproblem damit nicht dauerhaft gelöst“ sei.

„Das ist ein weiterer Beweis dafür, dass der Bundesregierung das Wasser bis zum Hals steht. Wie Ertrinkende ergreifen Rot und Schwarz jeden Strohalm, selbst wenn dies zu einer Belohnung von Steuersündern führt und verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist“, kommentierte hingegen der freiheitliche Finanzsprecher NAbg. Elmar Podgorschek. Und das BZÖ will eine Verfassungsklage einbringen. Klubobmann Abg. Josef Bucher: „Ministerin Fekter leistet mit ihrem Verhandlungsergebnis einen Beitrag zur legalisierten Geldwäsche und einer Besserstellung von Steuerflüchtlingen.“ (pj)

Recht für Führungskräfte. Aktuelle und bevorstehende Gesetzesänderungen in der betrieblichen Praxis.

Reformen im Gesellschaftsrecht und verschärfte Haftungsrisiken für die Geschäftsführung

Im praxisnahen Überblick zum aktuellen Gesellschafts- und Strafrecht erläuterte Dr. Thomas Ratka gemeinsam mit Dr. Roman Rauter und Dr. Peter Sander in einem Kaminesgespräch des WIFI Management Forum im März dieses Jahres die wichtigsten unternehmensrelevanten Kriterien im betrieblichen Entscheidungsprozess.

Themenschwerpunkte waren mögliche Änderungen der Gesellschaftsrechtsformen, der Transparenzwunsch bei Namen- und Inhaberaktien und das Verwaltungsstrafrecht insbesondere und anlassgegeben im Umweltrecht.

Lexpress: Mit welchen Änderungen der Rechtsformen werden österreichische Unternehmen zukünftig rechnen können?

Dr. Thomas Ratka: „Die österreichische GmbH-Reform wird voraussichtlich im Herbst 2012 kommen. Bislang konnte man anstatt der 35.000 Euro-GmbH auch eine British Limited gründen. Deutschland hat schon mit der Rechtsform der 1 Euro GmbH die 'Unternehmer-Gesellschaft' beschlossen. Allerdings müssen 20 Prozent des Gewinns rückgestellt werden, bis die 25.000-Euro-Grenze erreicht wird, um sich GmbH nennen zu dürfen. Das Hauptproblem dieser Regelung liegt einfach darin, nicht kreditwürdig zu sein, denn sowohl die österreichische als auch die deutsche Rechtsordnung hat mit dem relativ hohen Stammkapital einen vorgeschalteten Gläubigerschutz installiert. Bei einer Herabsetzung dieses Betrages, zB auf

10.000,- Euro, würde freilich auch das Finanzamt Einbußen aus Einnahmen der Gesellschaftssteuer hinnehmen müssen.“

Hinkt Österreich im gesellschaftsrechtlichen Wettbewerb nach? Welche Szenarien sind denkbar?

Dr. Thomas Ratka: „Die 10.000,- Euro GmbH wäre im Sinne des internationalen Wettbewerbs natürlich ein Fortschritt, eventuell auch bei Gewinnrücklage bis 35.000,- Euro, wie in Deutschland. Weitere Kriterien: Grundsätzlich möchte man österreichischen Gesellschaften auch die Auswanderung erlauben und ähnlich der British Limited können auch heimische Rechtsformen in Drittländer exportiert werden. EU-weit wünscht man aber einheitliche Strukturen. Das in vielen Ländern unterschiedliche GmbH-Recht soll mit der SPE – Societas Privata Europaea – der Europäischen Privatgesellschaft, vereinheitlicht werden. Ich bezweifle die Durchsetzung, da diese Rechtsform eben nur einheitlich funktionieren kann und niemand will das.“

Für Ende 2012 ist eine Reform der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) vorgesehen.

Dr. Roman Rauter: „Die Änderungen bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nehmen konkrete Formen an. Geplant ist eine sprachliche Neufassung, eine grundsätzliche Solidarhaftung für Verbindlichkeiten (Anm: bisher Anteilshaftung), die Zustimmungspflichtigkeit des Gesellschafterwechsel und die Vererblichkeit der Anteile sowie die Einzelgeschäftsführung in gewöhnlichen Geschäften. Weiters wird die Vertretungsregel auf alle Außen-GesbR ausgedehnt – mit Umstellungsfrist 31. Dezember 2013.“

Relevant bei AG müssen sich nun Emittenten ob des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes (GesRÄG 2011) mit neuen Anforderungen zur Verbriefung ihrer Aktien befassen.

Dr. Thomas Ratka: „Bislang konnten AG's auf Inhaber oder auf Namen lautende Aktien ausgeben, der Kleinaktionär war anonym. Die neue Regelung kehrt das um mit dem Motto 'Ent-Anonymisieren wir die AG'. Aktien haben nunmehr auf Namen zu lauten – außer bei den etwa 100 börsnotierten österreichischen Gesellschaften, so der Gesetzgeber. So bekommt auch das Aktienbuch einen höheren Stellenwert. Inhaberaktien müssen zumin-

dest verbrieft sein und bei einer Bank hinterlegt werden.“

Die gewerberechtliche Geschäftsführung steht neuen und verschärften Haftungsrisiken gegenüber. Mit welchen verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahmen – insbesondere im Umweltrecht – ist aus Sicht der Geschäftsführung zu rechnen?

Dr. Peter Sander: „Zum Beispiel sind im Abfallrecht teilweise verwaltungsstrafrechtliche Mindeststrafen vorgesehen, die bei 1.800,- Euro beginnen. Die Hemmschwelle der Behörden Strafen zu verhängen ist zuletzt dramatisch gesunken. Insbesondere geht es hierbei um die Zuverlässigkeit. Jener Betrieb, welcher umweltrechtlich nicht mehr zuverlässig erscheint, kann seine Gewerbelizenz oder andere Berufsbezeichnungen verlieren – und das bedeutet in einigen Fällen vielleicht sogar die unternehmerische Todesstrafe. Im umweltrechtlichen Bereich wird derzeit besonders scharf gestraft – teilweise mit erheblichen Folgen. Auf der anderen Seite bestehen zum Teil gravierende Unterschiede in der Vollzugspraxis der einzelnen Bundesländer.“

Welches Motiv sehen Sie in diesen behördlichen Maßnahmen?

Dr. Peter Sander: „Der Hintergrund ist vermutlich eine Kombination aus immer komplexeren rechtlichen Rahmenbedingungen einerseits und auch Angst vor Amtsmissbrauch durch Untätigbleiben. Darüber hinaus führt wohl auch eine tendenzielle Unterbesetzung der Vollzugsbehörden dazu, möglichst viele der eigentlich den Behörden zukommenden Ermittlungstätigkeiten auf die einzelnen Unternehmen überzuwälzen – teilweise sicherlich im falschen Verfahren.“

WIFI MANAGEMENT FORUM
WERT ZU WISSEN

Vertragsrecht – Schwerpunkt AGB

Termin: 13. Juni 2012
Ort: WIFI MANAGEMENT FORUM am wko campus Wien, Bauteil B Währinger Gürtel 97, 1180 Wien
Kosten: EUR 445,-
Anmeldung und Info: Tel. 01-47677-5232
managementforum@wifwien.at

WIFI MANAGEMENT FORUM
Währinger Gürtel 97, 1180 Wien
HTTP://www.wifi.at/managementforum
TELEFON +43 (1) 476 77-5232
FAX +43 (1) 476 77-95232
EMAIL managementforum@wifwien.at